

Liebe Patientin,  
lieber Patient,

Sie haben gerade von Ihrer Psychotherapeutin, Ihrem Psychotherapeuten eine Quittung darüber erhalten, dass Sie die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Praxisgebühr gezahlt haben. Diese Quittung können Sie bei Ihrem nächsten Arztbesuch vorlegen; dann müssen Sie die Praxisgebühr nicht erneut entrichten.

Diese Quittung gilt nur in dem Quartal, in dem Ihre Psychotherapeutin / Ihr Psychotherapeut diese ausgestellt hat.

Diese Quittung können Sie nur einmal bei einem Arzt vorlegen. Danach benötigen Sie für weitere Arztbesuche eine Überweisung.

Bitte zeigen Sie dieses Schreiben gegebenenfalls den Arzthelferinnen, wenn Sie Ihren Arzt aufsuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung

Dezember 2004

Liebe Patientin,  
lieber Patient,

Sie haben gerade von Ihrer Psychotherapeutin, Ihrem Psychotherapeuten eine Quittung darüber erhalten, dass Sie die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Praxisgebühr gezahlt haben. Diese Quittung können Sie bei Ihrem nächsten Arztbesuch vorlegen; dann müssen Sie die Praxisgebühr nicht erneut entrichten.

Diese Quittung gilt nur in dem Quartal, in dem Ihre Psychotherapeutin / Ihr Psychotherapeut diese ausgestellt hat.

Diese Quittung können Sie nur einmal bei einem Arzt vorlegen. Danach benötigen Sie für weitere Arztbesuche eine Überweisung.

Bitte zeigen Sie dieses Schreiben gegebenenfalls den Arzthelferinnen, wenn Sie Ihren Arzt aufsuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung

Dezember 2004